

205
Koth.

Die Schafräude.



Entstehung, Heilung, Feststellung und Tilgung
derselben

unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen

von

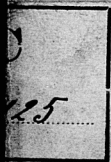
Dr. Georg Schneiderhuf
Kreissthierarzt des Kreises Halberstadt

Separatabdruck aus der „Allg. Zeitung“



Osterwied/Harz.

Verlag von A. W. Bickfeldt.



C

N^o 1125

BIBLIOTHEEK UNIVERSITEIT UTRECHT



2911 236 8

Algemeene Boekhandel

VAN

J. G. BROESE,

Oude Gracht bij de
Lijnmarkt.

UTRECHT.

Die Schafräude.



C. n.º 1125.

**Entstehung, Heilung, Feststellung und Tilgung
derselben**

unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen

von

Dr. Georg Schneidemühl

Kreisthierarzt des Kreises Halberstadt.

Separatabdruck aus der „Hse-Zeitung.“



Osterwieck a/Harz.

Verlag von A. W. Bickfeldt.

Die Schallhöhe

Erklärung, Erklärung, Erklärung und Erklärung

Verfahren

unter Berücksichtigung der physikalischen Schwingungen

von

Dr. Georg Schenck

Rechtsanwalt des Reiches, Berlin

Verlag von J. B. Neumann

Verlag von J. B. Neumann

Entstehung, Heilung, Tilgung und Feststellung der Schafräude, nebst den gesetzlichen Bestimmungen

von

**Dr. Georg Schneidemühl, Königl. Kreissthierarzt,
in Osterwick am Harz.**

Vor einiger Zeit ging durch die Zeitungen die Mittheilung, daß in Folge eines von Prof. Dieckerhoff erstatteten Gutachtens der Herr Minister für die Landwirthschaft die Ausführung der Schmierkur bei Schafen wieder gestattet hätte. Es geht mit dieser Nachricht wie mit vielen anderen, die irgend Jemand gehört und ohne Weiteres an eine Zeitung mitgetheilt hat, von wo sie dann im großen Publikum, weil unrichtig, entstellt oder unvollständig, falsche Voraussetzungen herbeiführen. Thatsache ist, daß Prof. Dieckerhoff auf Anordnung des Herrn Ministers im vorigen Sommer umfangreiche Erhebungen über den Stand der Räude bei den Schafen in der Provinz Westphalen angestellt und einen gutachtlichen Bericht über die gemachten Wahrnehmungen an den Herrn Minister erstattet hat. In diesem Bericht wird gelegentlich mitgetheilt, daß in einem Regierungsbezirk Westphalens, wo die Räude sehr verbreitet ist, Schafbestände, bei welchen die Schmierkur im Winter angewendet wurde, ohne Weiteres d. h. ohne weitere thierärztliche Untersuchung als räudeverdächtig betrachtet und den gesetzlichen Verkehrsbeschränkungen und auch im Sommer der Badekur unterworfen worden sind. Soweit die Thatsache. Dieselbe hat die allgemeine Erfahrung zur Grundlage, daß durch die

Schmierkur die Räude nicht verschlimmert, dagegen auch nicht geheilt wird. Weil nun im Winter das Baden sehr schwer ausführbar, so wird bis zum Sommer die Anwendung der Schmierkur zugelassen. Ein großer Theil der Landwirthe und insbesondere der Schäfer leben nun dauernd in der falschen Auffassung, daß die Anwendung der Schmierkur von jeder weiteren Verpflichtung entbindet. Die oben erwähnte Zeitungsnotiz könnte nun vielleicht dazu beitragen die Schafbesitzer in jener irrigen Auffassung zu bestärken. Dem gegenüber dürfte es richtig sein auf die betreffenden Gesetzesbestimmungen hinzuweisen.

Die Räude der Schafe — von den Schäfern vielfach „Grind“ genannt — gehört zu denjenigen ansteckenden Krankheiten, deren Auftreten nach § 9 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, innerhalb 24 Stunden, nachdem die ersten verdächtigen Erscheinungen vom Besitzer oder dessen Vertreter wahrgenommen sind, der betreffenden Polizeibehörde behufs weiterer Veranlassung anzuzeigen ist. Diese Verpflichtung, deren Nichtbeachten gemäß § 65 des genannten Gesetzes mit Geldstrafe von 10 bis 150 M. oder mit Haft nicht unter einer Woche geahndet wird, wird aber in der großen Mehrzahl der Fälle vollständig vernachlässigt. Die betreffenden Besitzer lassen sich theilweise durch ihre Schäfer dauernd absichtlich oder unabsichtlich in dem Glauben erhalten, der „Grind“ „Schorf“ entstehe nur durch schlechte Pflege, schlechtes Futter, schlechte Weide und habe eigentlich mit der „Räude“ nichts zu thun, die erst aus dem „Grind“ hervorgehe. Wo dann diese Anschauung nicht mehr durchbringen will, sind es „Schärfen“ und „Unreinlichkeiten“, welche das Auftreten der Räude hervorrufen und deshalb (!) müsse dieser Hautauschlag sogar erhalten werden, damit er nicht „nach innen schlägt“ und eine innere Erkrankung hervorrufe.

Was würden nun wohl jene Landwirthe und Schäfer sagen, wenn Jemand käme und ihnen auseinandersetzen wollte, es wäre, um Zuckerrüben, Roggen, Hafer, Gerste zc.

zu erhalten, gar nicht nöthig, Samen dieser Pflanzen vorher in die Erde zu bringen, sondern es genüge, kräftig zu düngen und gutes Wetter. Gerade so unsinnig und falsch, wie diese über das Entstehen der Rüben, des Roggens, Hafers zc. etwa aufgestellte Behauptung wäre, sind jene noch immer auftretenden über das Entstehen der Räude. Es ist seit fast einem halben Jahrhundert wissenschaftlich festgestellt und bis heute in der Menschen- und Thierheilkunde anerkannt, daß die Räude der Schafe wie bei allen übrigen Thieren und beim Menschen — hier Krätze genannt — nur durch das Schmarozerleben kleinster 0,5 mm große, deshalb meist nur mit Lupe und Mikroskop wahrnehmbarer Thierchen, welche auf und in der Haut leben, zur Entstehung gebracht wird; mit Futter, Witterung, Blutschärfe u. dergl. demnach absolut nichts zu thun hat. Es entstehen auch diese Räudemilben nicht, wie oft auch von besser unterrichteten Landwirthen noch angenommen wird, durch Schmutz auf einer unsauberen Haut zc. — man könnte die Schafe bis über die Ohren in Schmutz setzen, es werden niemals Räudemilben entstehen — sondern sie stammen stets wieder von Räudemilben her. Die Räude entsteht daher auch nur durch Uebertragung von Räudemilben oder befruchteten Eiern.

Die schnelle Vermehrung der Milben — nach Gerlach bringen 6 Generationen in drei Monaten 1 Million Weibchen und $\frac{1}{2}$ Millionen Männchen hervor — bedingt dann eine Ausbreitung derselben auf dem Thierkörper und eine Steigerung der Hauterkrankung.

Kommen nun räudekranke Schafe mit gesunden zusammen, so ist leicht einzusehen, daß bei der dauernden gegenseitigen Berührung Milben oder befruchtete Eier von den kranken Thieren auf die gesunden übertragen werden. Dies ist die Regel bei der Uebertragung der Räude. Dieselbe kann jedoch auch indirekt, durch Vermittelung von Gegenständen erfolgen, an denen jene

Milben oder jene Eier haften. Bei Schafen kann diese mittelbare Uebertragung bei der Schur durch die Kleider derjenigen Personen herbeigeführt werden, welche kranke Schafe geschoren haben. Ebenso kann die Streu, der Dünger, die Horden, kurz alle jene Gegenstände, welche mit den kranken Thieren gelegentlich in Berührung gekommen und auf die leicht Milben oder Eier übertragen sein können, die Vermittelung zur Ansteckung gesunder Thiere abgeben. An den genannten Gegenständen können die Milben wochen- und monatelang lebensfähig bleiben; die kranke Heerde wird vielleicht verkauft eine gesunde eingeführt und diese holt sich an den von früher durch Milben befestigten Gegenständen die Räude. Man sagt dann irrtümlich: „Die Räude ist von selbst entstanden, sie ist wegen des schlechten Wassers, Futters u. nicht zu beseitigen,“ während eine vorherige — vor Einführung der neuen Heerde — gründliche Reinigung des Stalles unter sachverständiger Anleitung den zweiten Ausbruch verhindert hätte.

Natürlich werden jene kleinen Thierchen auf schmutziger unreiner Haut besser haften und besser fortkommen als auf einer reinlichen und fleißig gepflegten. Daher sehen wir die Räude bei gut gepflegten Pferden selten eine große Ausdehnung nehmen, während sie bei schlecht genährten Schafen, die außerdem nicht gepflegt werden können, meist eine große Verbreitung erlangt. Daher tritt auch im Sommer nach der Schur, und beim Weidengang, wo die Räudemilben nicht gut fortkommen können, eine Verringerung des Hautausschlages ein, der sich im Herbst und Winter wieder steigert. Regnerische Witterung, „Verhüten“, hat somit mit der Entstehung der Räude gleichfalls nichts zu thun.

Durch das Gesagte wird auch einleuchtend sein, daß in bisher vollständig räudefreien Wirthschaften, welche nur Zucht treiben und nicht Schafe zukaufen, auch niemals, wenn die Schafe nicht gerade auf der Weide mit kranken Heerden in Berührung kommen, oder ein kranker

Noch importirt war, die Räude zum Ausbruch kommen wird.

Wir können also sagen:

Ohne Räudemilben keine Räude.

Ohne Zukauf und etwaige Anstiedung durch Berührung mit kranken Heerden auf der Weide, entsteht die Räude ebenfalls nicht in einer Wirthschaft.

Eine ebenso durchgeschüttelte Frage wie die Entstehung der Räude ist nun auch die Heilung, Feststellung und Tilgung der Räude.

Wir wissen, daß die Räude niemals von selbst heilt und daß die Heilung bei Schafen, namentlich wenn dieselben in voller Wolle sich befinden, sehr schwer ist. Durch die sogen. Schmierkur, d. h. die Behandlung der nachweislich erkrankten Hautstellen mit Salben u. dergl., wird die schnelle Ausbreitung der Räude wohl verhindert, eine vollständige Heilung der Räude aber nicht erzielt. So entstanden in vielen Bezirken die sogen. Schmierheerden, die gefährlichsten Brut- und Pflanzstätten der Schafräude. So wird bis auf den heutigen Tag unter Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen in vielen Gegenden die Räude stationär gemacht und dauernd weitergezüchtet.

So wenig, wie nun je ein Rock mit vielen Flecken gründlich gereinigt werden kann, wenn man ein Fleckchen nach dem anderen für sich reinigt, so wenig wird und kann es gelingen ein räudekrankes Schaf oder gar eine räudekranke Heerde gründlich und dauernd von der Krankheit zu befreien, wenn die Schäfer mit dem Salbentöpschen an der Seite auf der Weide und im Stalle jedes Stelichen, das sich nachweislich krank zeigt mit ihrer unfehlbaren Salbe bestreichen. Dazu kommt, daß bei der Räude durch Weiterfriechen der Schmarozer die Flecken — kranken Hautstellen — immer größer werden und dauernd eine Uebertragung auf andere Thiere stattfindet. Wie dort

nur die Reinigung in einer chemischen Waschanstalt so ist hier nur gründliche Heilung durch Anwendung des Badeverfahrens möglich. Wer glaubt, daß durch die Schmierkur die ausgebreitete Räude in einer Herde getilgt werden kann, dem ist zu entgegnen, die Schmierkur ist eine Hinterthürkur, um das Auftreten der Räude zu verheimlichen und durch Unterlassung der Anzeige sich den Schutzmaßregeln zu entziehen.

Wie schon oben bemerkt ist nun die Schmierkur an sich in Bezug auf die Weiterverbreitung des Räudeprozesses von Bedeutung. Nur ist nötig, daß außerdem auch das Badeverfahren eintritt, um eine gründliche Heilung zu erzielen.

Wird z. B. die Räude im Winter festgestellt, wo eine sofortige Anwendung des Badeverfahrens nicht ausführbar ist, so wird zweifellos durch sorgfältige und dauernde Anwendung der Schmierkur die Weiterverbreitung der Räude erheblich gemindert und die Wirkung der in der wärmeren Jahreszeit auszuführenden Bäder erheblich vereinfacht — die Räudemilben sind vielfach getödtet — und erfolgreicher. Wird außerdem auch selbst im Winter nach Konstatirung der Seuche, soweit dieses ausführbar, gleichzeitig eine vorläufige Desinfektion des Stalles, der Horden etc. vorgenommen, so ist alles gechehn, um nach Wiederholung der Reinigung und Ausföhrung des Badeverfahrens auf eine Beseitigung der Räude rechnen zu können.

Seit allgemeiner Anordnung der Bäder bei Ausföhrung des Räudeheilverfahrens hat es nun bis in die jüngste Zeit hinein nicht an Stimmen gefehlt, welche dieselben als nutzlos, weniger zweckmäßig als das Schmierverfahren, ja selbst als sehr gefährlich bezeichnen.

Dem gegenüber ist nun die Thatsache zu konstatiren, daß ein zweckmäßig zusammengesetztes — aus Taback (neuerdings auch Nicotina), Carbonsäure und Pottasche bestehendes — Bad unter allen Umständen die Milben tödtet und den Erkrankungs-

prozeß der Haut zum Abschluß bringt. Woran liegt es nun, wenn dennoch ungünstigere Erfolge erzielt werden? Soll die Badesflüssigkeit wirken, so muß sie auch mit der Haut direkt in Berührung kommen. Wenn die Haut nun mit Wolle dicht besetzt, vielfach mit Krusten — den Folgen der Hauterkrankung — bedeckt und größere Mengen Schmutz derselben aufliegen, so ist obige Vorbedingung nicht erfüllt, demnach auch die Wirkung der Bäder unvollständig und teilweise unmöglich. Also ist nötig die Bäder nach der Schur und nach vorheriger gründlicher Reinigung der Haut, am besten mit Bürsten unter Anwendung von Seifenwasser ausgeführt, vorzunehmen. Ferner darf die ursprüngliche Zusammensetzung der Bäder nicht während des Bades abgeändert werden. Dieses geschieht aber sehr häufig, wenn durch Zusatz von warmen Wasser die herabgegangene Temperatur des Bades wieder erhöht werden soll. Derartige Zusatzflüssigkeiten müssen stets wieder die Ingredienzen des Bades in entsprechendem Verhältniß enthalten, sonst wird das Bad für die nachfolgenden Thiere weniger wirksam.

Es ist wissenschaftlich längst bekannt, daß die bei der Räude als Ursache derselben auf der Haut der Thiere lebenden Schmarotzer, ihre Eier in die Haut legen. Nach Anwendung des ersten Bades können zwar die entwickelten Tiere getödtet, aber nicht die Eier unschädlich gemacht sein. Aus diesen entwickeln sich vielmehr nach 10 bis 12 Tagen neue Milben. Deshalb ist in der Regel eine Wiederholung des Bades erforderlich, falls nicht ausgedehnte Vorkuren schon eine einmalige Anwendung des Bades ausreichend erscheinen lassen.

Die Bäder sollen nun auch den Schafen gefährlich sein und Todesfälle in größerer oder geringerer Zahl häufig zur Folge haben.

Nach den ausgedehnten Erfahrungen und direkten Versuchen, welche vom Verfasser dieser Mittheilungen gemacht worden sind, hat die Anwendung des Bades

in entsprechender Konzentration und Temperatur keine irgendwie lebensgefährlichen Einwirkungen auf das Allgemeinbefinden der Thiere, wenn die Badeflüssigkeit, wie es der Zweck ist, nur mit der Haut der Thiere in Berührung kommt. Bei der fast beispieelslosen Leichtfertigkeit, mit der jedoch vielfach seitens der Betheiligten vorgegangen wird, ist es natürlich daß, falls nicht der zur Haltung des Kopfes des zu badenden Thieres Angestellte sehr aufmerksam ist, das sich sträubende Thier beim Eintauchen in Badeflüssigkeit leicht seinen Kopf den Händen des betreffenden Arbeiters entwindet und hierbei einige Schlucke der Flüssigkeit aufnimmt. Es treten dann auch die entsprechenden Krankheits-Erscheinungen ein; die Tiere blähen auf und gehen unter den Folgen einer Nicotin- und Carbonsäure-Vergiftung zu Grunde. In einem Falle konnte ich mich der Aeußerung des Verdachts nicht erwehren, daß der mit der Ausführung des lästigen Badeverfahrens sehr unzufriedene Schäfer durch Herbeiführung der genannten Unvorsichtigkeiten direkt dazu beigetragen hat, die Bäder als schlecht und gefährlich bei dem Besitzer und vielen anderen in Mißkredit zu bringen. Erst der mit Genehmigung des Besitzers ad oculos ausgeführte Versuch an mehreren Lämmern belehrte die Beteiligten über die Unrichtigkeit ihrer Auffassung. Zwei gleich alte und gleichgenährte Lämmer wurden in die Badeflüssigkeit eingetaucht. Das eine Tier wurde 4 Minuten, das andere nur 1½ Minuten darin belassen. Dagegen wurde dem letzteren Tiere der Kopf freigelassen, so daß es einige Schlucke der Flüssigkeit in sich aufnahm. Während dieses Thier nun unter obigen Erscheinungen im Laufe des Tages starb, lebt das andere, welches über die doppelte Zeit im Bade belassen war, noch heute. Demnach kann nun nach wie vor, und wie dies auch in dem Gutachten des Herrn Prof. Dieckerhoff an den Herrn Minister besonders betont worden ist, die rechtzeitige und sorgfältige Anwendung des Badeverfahrens als die Haupt-

sache bei Tilgung der Schafräude bezeichnet werden. Nur wenn die genügende Sorgfalt, Vorsicht und Gründlichkeit außer Acht gelassen werden, ist deren Wirkung unvollständig oder, wie oben bemerkt, auch gefährlich für einzelne Thiere, wenn dieselben durch Unachtsamkeit der Hülfsmannschaften Flüssigkeit schlucken!

Wie bei jeder anderen Krankheit, so ist auch bei der Räude rechtzeitige Erkennung und Feststellung ein wesentliches Moment zu deren schnellen Beseitigung. Wir glauben nun, daß es heutzutage keinem Schaibesitzer oder gar einem Schäfer besondere Schwierigkeiten noch machen dürfte, die Räude („Grind“) zu erkennen. Der überaus eigenthümliche, knötchenartige, mit nachfolgender Schorfbildung einhergehende Hautausschlag, das allmähliche „Fortkriechen“ derselben auf Rücken und beiden Seiten der Wirbelsäule und am Bauche, sowie die aufs stärkste eintretenden Juckgefühlserscheinungen beim Reiben der erkrankten Hautstellen, sind so charakteristische Erscheinungen, daß eine Verwechselung selbst einem Laien, der die Krankheit einmal bei einem Tiere gesehen — und wie oft geschieht dieses bei den Schmierschäfern — kaum noch vorkommen dürfte. Dennoch ist es erstaunlich zu sehen, mit welcher Unwissenheit sich stets noch Besitzer und Schäfer umgeben, wenn auf behördliche Anordnung ihre Heerde untersucht oder gar Räude festgestellt wird. Der erste Satz des Schäfers bei eintretender Untersuchung heißt in der Regel „meine Heerde ist rein“. Steigt seine Kühnheit, so sagt er auch wohl, „für jede „Knubbe“ gebe ich 5 Mark“. Vorgefundene verdächtige oder Erscheinungen der Räude selbst, werden zunächst auf Schmutz, Anwesenheit von Läusen, Hundebissen oder auf anderweitige Hautaffectionen geschoben.

Der kundige, meist äußerst schlaue Schäfer, weiß sehr wohl, daß er mit äußerster Sorgfalt jede wahrnehmbare Räudeerkrankung sogleich durch Anwendung der Salbe auf den Heerd zu beschränken bemüht war, auch hat er

größere Ausbreitungen auf dem Rücken dadurch für die Untersuchung sehr erschwert, daß er den Anfangsbuchstaben des Namens vom Besitzer mittelst Theer aufgemalt oder überhaupt durch einen großen Theerfleck gerade an dieser Stelle die einzelnen Thiere gezeichnet hat. Wegen dieser für eine Feststellung direkter Krankheitszeichen ungünstigen Maßnahmen seitens des Besitzers oder Schäfers, sehen beide zunächst mit großer Gemüthsruhe, selbst mit dem Bewußtsein überlegener Sicherheit dem Gange der Untersuchung zu. Ihre Sicherheit steigt, wenn sie noch rechtzeitig die „schlimmsten“ Thiere beseitigt oder sonst wie der Untersuchung entzogen haben. Wird nun die Räude festgestellt, so tritt an Stelle obiger Dreistigkeit die simulirte Unkenntnis und Unschuld. Dagegen wird die Situation für den Schäfer noch ungemüthlicher, wenn er vergessen hat, die „berühmte“ kleine Blechdose an seiner Seite rechtzeitig zu verbergen, und nun auf dieselbe, deren Inhalt und dessen Bedeutung für die Schafe hingewiesen wird. Am ernstesten gestaltet sich jedoch die Lage, wenn trotz aller Unschuldsbetheuerungen Schäfer und Besitzer wegen Vergehens gegen § 9 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 in Gestalt einer mehr oder minder großen Geldstrafe an die Innehaltung desselben erinnert werden.

Der genannte Paragraph heißt nämlich:

„Der Besitzer von Hausthieren ist verpflichtet von dem Ausbruche einer der in § 10 angeführten Seuchen unter seinem Viehbestande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen, so fort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, auch das Thier von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirthschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weiden zc.

Die Seuchen, auf welche sich die Anzeigepflicht im § 9 erstreckt, sind nach § 10 des erwähnten Reichsgesetzes folgende:

1. Milzbrand. 2. Tollwuth. 3. Rog. 4. Maul- und Klauenseuche. 5. Lungenseuche. 6. Pockenseuche. 7. Vesicälseuche. 8. Die Räude.

Ferner bestimmt der § 65 unter No. 2:

Mit Geldstrafe von 10 bis 150 Mark oder mit Haft nicht unter einer Woche wird, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft: Wer der Vorschrift der §§ 9 und 10 zuwider die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuche-Verdacht unterläßt, oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert oder es unterläßt, die verdächtigen Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten. —

Die Besitzer von Schafen und die Schäfer kümmern sich jedoch in der Regel um die genannten gesetzlichen Bestimmungen oder kennen dieselben so wenig, daß es wohl zu den äußersten Seltenheiten gehören dürfte, daß ein Schafbesitzer oder Schäfer die Anzeige bei der Polizei macht, seine Schafe seien räudekrank oder räudeverdächtig.

Dennoch steht fest, daß wohl bei keiner anderen der Anzeigepflicht unterliegenden Thierseuchen der Besitzer über das Vorhandensein verdächtiger Erscheinungen in der Regel so informiert ist wie bei der Räude der Schafe.

Viele Besitzer leben dauernd in der irrigen Auffassung, daß die in den letzten Jahren öfters angeordneten Revisionen der Schafheerden sie (die Besitzer) jeder weiteren Verpflichtung überhebt. Abgesehen davon, daß natürlich jene behördlicherseits angeordneten Revisionen die Beachtung der betreffenden Gesetzesbestimmungen seitens der Besitzer nicht aufheben können, sind jene auch nur zeit-

weise zu dem Zwecke bestimmt worden, um eben den dauernden Verheimlichungen der Seuche entgegenzutreten und ein Urtheil über die wahre Verbreitung jener zu gewinnen. Gleichzeitig ist durch dieselben Gelegenheiten gegeben, etwaige thatsächliche irrige Voraussetzungen über das Entstehen und die Verbreitung der Seuche zu beseitigen und die Betheiligten auf die Innehaltung der in ihrem eignen Interesse vorhandenen gesetzlichen Maßnahmen aufmerksam zu machen. Andere Besitzer — und es ist dieses keine kleine Zahl — sagen bei Feststellung der Räude in ihrer Heerde „der Schäfer hat nicht aufgepaßt“. Hätte der Schäfer nämlich „aufgepaßt“, d. h. ordentlich geschmiert, so konnte die Räude nicht festgestellt werden. Die betreffenden Besitzer vergessen dabei, daß sie die Anzeige unterlassen, dagegen dauernd den Schäfer verleiten, die Feststellung der Seuche zu erschweren und die gesetzlichen Bestimmungen zu umgehen.

Es sei deshalb nachdrücklichst darauf aufmerksam gemacht, daß nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen jeder Schafbesitzer innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Kenntniß von dem Auftreten räudeverdächtiger Erscheinungen in seiner Heerde bei der Polizeibehörde Anzeige zu machen hat. Der Umstand, daß die Schmierkur angewendet wird oder ist, genügt vollständig für die Annahme, daß der Besitzer Kenntniß von jenen Krankheitserscheinungen gehabt hat, — mithin durch Unterlassung der Anzeige sich strafbar gemacht hat.

Wir haben aus besonderen Gründen diesen Theil unserer Arbeit etwas ausführlicher behandelt, weil er die Hauptursache betrifft der in einzelnen Gegenden großen Verbreitung der Räude. Würde nicht dauernd mit den verschiedensten Mitteln das Auftreten der Seuche verheimlicht, so wäre die Räude längst in sehr enge Grenzen gebracht und nur selten noch zu beobachten. Welche Be-

beutung aber eine strenge und unnachsichtliche Innehaltung der gesetzlichen Bestimmungen für die Tilgung der Seuche hat, zeigte sich in einer bisher ausgedehnt durch Räude verseuchten Provinz Preußens. Hier wurde in jedem Falle, wo die Räude bei einem Besitzer festgestellt wurde, mit größter Strenge wegen unterlassener Anzeige vorgegangen. Die Folge war, daß man seitens der Betheiligten sowohl die rechtzeitige Anzeige beim Auftreten der ersten Erscheinungen innehielt, als auch sich beim Ankauf neuer Thiere sehr in Bezug auf Räudeerscheinungen sicher zu stellen suchte. Es konnte somit nicht ausbleiben, daß seit mehreren Jahren und bis heute in jener Provinz nur äußerst selten Räudefälle vorkommen.

Die Verheimlichung der Räude kann aber unter Umständen noch ganz besonders ernste Folgen für die Betreffenden haben, welche von den Wenigsten gekannt werden.

Die oben erwähnten Maßnahmen sind zur Verhütung der Verbreitung der Schafräude getroffen worden. Wenn nun Jemand, und dies dürfte nicht zu selten geschehn, Schafe aus seiner Heerde, wo die Schmierkur zur Bekämpfung und unter Verheimlichung der Räude angewendet wird, an einen Anderen verkauft, der seine bisher gesunde Heerde hierdurch ansteckt, so ist durch obige Verheimlichung auch gleichzeitig eine andere Heerde von der Seuche befallen worden. Der Besitzer der angekauften Schafe aus einer räudekranken Heerde hat sich durch Verheimlichung der Seuche seitens des Verkäufers die Seuche eingeschleppt. In diesem Falle können aber die Umstände herbeigeführt sein, wo nach § 65 des Viehseuchengesetzes höhere Strafen verwirkt sind. Es würde nämlich die Anwendung des § 328 des Strafgesetzbuches eintreten können:

„Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von

Biehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft. Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren ein."

Außer dieser strafrechtlichen Verfolgung würde der Verkäufer noch zum Schadenersatz (Heilverfahrenskosten 2c.) seitens des Käufers herangezogen werden können. Es sind uns mehrere Fälle bekannt, in denen diese Folgen den leichtfertigen Verkäufer getroffen haben; besonders dann, wenn die Seuche bereits amtlich festgestellt und vor Anwendung des Heilverfahrens Schafe in obiger Weise aus der Herde heimlich verkauft waren.

Wir haben nun diejenigen Gesichtspunkte angegeben, welche für Entstehung, Heilung und Tilgung, sowie Feststellung der Schafräude zu beachten sind.

Es erübrigt noch der Beantwortung der Frage in Kürze zu gedenken, was ein Schafbesitzer thun kann, um seine bisher räudefreie Herde, vor dem Einschleppen der Seuche zu schützen und wie zu verfahren ist ohne mit den gesetzlichen Bestimmungen in Collision zu geraten, wenn sich räudeverdächtige Erscheinungen zeigen.

Wir wissen, daß ohne Vorhandensein der Räudemilben oder deren befruchtete Eier keine Räude entsteht. Wer also eine räudefreie Herde besitzt, und nur Schafe verkauft, im Uebrigen aber seinen Bestand durch Zucht ergänzt, wird nur durch zufälliges Zusammentreffen seiner Herde mit kranken Thieren beim Weidegange oder durch Ankauf eines räudekranken Vodes sich die Seuche einschleppen. Da beides im Ganzen selten vorkommt, so sind die Züchter am ehesten vor dem Auftreten der Räude in ihren Schafbeständen geschützt.

Anders dagegen und ungünstiger liegen die Verhältnisse bei jenen, die Mehrzahl bildenden Schafbesitzern, welche stets ein bis zweimal im Jahre Schafe zukaufen,

dieselben theils fett machen und zum Schlachten verkaufen, theils auch Handel damit treiben. Hier wird sehr leicht die Räude eingeschleppt und Verbreitung finden können.

Um beim Ankauf neuer Schafe die alte Heerde vor der Ansteckung durch Räude zu sichern, wird sich empfehlen, jene zunächst einer genauen Untersuchung auf das Vorhandensein verdächtiger Erscheinungen zu unterziehen und auch bei negativem Ergebnis die angekauften Schafe in den ersten Wochen nicht mit der alten Heerde in irgend welche Berührung zu bringen. Zeigen sich aber thatsächlich bei der ersten, oder einer späteren Untersuchung während der Beobachtungszeit — wo man die Thiere stets getrennt von den übrigen halten muß — irgend welche räudeverdächtigen Erscheinungen oder Zeichen der Krankheit selbst, so ist zunächst jeder Versuch zur Heilung zu unterlassen und vielmehr sogleich Anzeige bei der betreffenden Polizeibehörde (Amtsvorsteher etc.) behufs Veranlassung der amtlichen Untersuchung durch den beamteten Thierarzt zu bewirken.

Dadurch erreicht der Besitzer mehrere Vortheile:

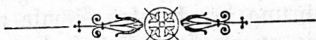
1. Ist der gesetzlichen Anzeigepflicht genügt.
2. Wird durch die amtliche Feststellung dem Besitzer der Vortheil, nunmehr den Verkäufer wegen der entstehenden Kosten etc. haftbar machen zu können, oder auch mit Genehmigung der betreffenden Polizeibehörde, sofern noch keine Berührung der kranken Schafe mit den übrigen stattgefunden, die angekauften Schafe dem Verkäufer, der außerdem noch wegen unterlassener Anzeige polizeilich bestraft wird, wieder zurückgeben zu können.
3. Wird das Badeverfahren nur auf die angekauften Thiere beschränkt bleiben können, wenn dieselben erweislich seit Ankauf getrennt von der alten Heerde untergebracht waren.

Erfolgt die amtliche Feststellung der Räude im Winter, so wird es dem Besitzer in der Regel un-

benommen bleiben, nunmehr die Schmierkur an den kranken Thieren bis zum Eintritt wärmerer Jahreszeit auszuführen. Es kann dann geschehen, daß ein ordnungsmäßig ausgeführtes Badeverfahren nach der Schur genügt, um die Räude zu tilgen. Ist dann im Winter schon, soweit ausführbar, eine vorläufige Reinigung der betreffenden Stallräume erfolgt, so wird nach Wiederholung derselben bei Ausführung des Badeverfahrens das Tilgungsverfahren sein Ende erreicht haben. Im Sommer würde natürlich die Schmierkur unterbleiben und ein zweimal ausgeführtes Badeverfahren zum Ziele führen.

Wer den vorstehenden Maßregeln Beachtung schenkt, wird sich sowohl vor größerem Schaden schützen, wie auch Kollisionen mit den gesetzlichen Bestimmungen vermeiden können.

Es wäre sehr erfreulich und würde dem Zwecke dieser Mittheilungen entsprechen, wenn dieselben dazu beitragen, den noch in weiter Verbreitung vorkommenden irrigen Auffassungen über Entstehung und Heilung der Schafräude den Boden zu entziehen und den zur Ausrottung der Seuche bestehenden Tilgungsmaßregeln in den betheiligten Kreisen mehr Anerkennung zu verschaffen.



Nachtrag.

Die Ausführung des Heilverfahrens.

1. Nachdem im Winter, sofern um diese Zeit die Räude festgestellt wird, die Schmierkur angewendet ist, geht beim Eintreten der wärmeren Jahreszeit dem Badeverfahren zunächst das Scheeren voraus.
2. Beim Scheeren werden die am meisten von der Räude ergriffenen Thiere besonders gezeichnet.
3. Die gezeichneten Schafe werden an den besonders auffälligen frankten Stellen (Kreuz, Bauch und Schwanzansatz sind besonders zu beachten), erst mit grüner Seife gereinigt, wenn Schmutz und Schorf vorhanden ist, und nachher mit Carbolöl (30 Theile reiner Carbonsäure auf 100 Theile Leinöl) gut eingeölt.
4. Zwei bis drei Tage nachher geht das Badeverfahren vor sich.
5. Die Zusammensetzung der Bäder kann bestehen für 100 Schafe:
 - a. $7\frac{1}{2}$ Pfd. Tabak in 250 Liter Wasser $\frac{1}{2}$ Stunde lang gekocht und der 28—30° R. warmen Flüssigkeit 1 Kilogr. reine Carbonsäure und 1 Kilogr. Pottasche zugesetzt. Bei der Behandlung größerer Heerden ist es zweckmäßig, den Tabak in einer kleinen Menge Wasser zu kochen und die Abkochung mit der entsprechenden Quantität Wasser zu verdünnen.
 - b. 2 Liter Nicotina in 300 Liter 30° R. warmes Wasser gelöst und nachher 1 Kilo reine Carbonsäure und 2 Kilo Soda zugesetzt.

6. Nachdem die Schafe 2—3 Minuten in der 30° R. warmen Flüssigkeit gehalten, werden dieselben in einen bereit stehenden Bottich gesetzt und mit Bürsten, die über der Holzplatte mit einem Ledersteg versehen sind, tüchtig und nachdrücklich überall mit der Flüssigkeit abgebürstet.
7. Vor und während des Bades werden die Ställe, Krippen und Rausen gereinigt. Nach Schluß des Bades mit der warmen Badeflüssigkeit begossen und soweit möglich, mit Chlorkalkmilch bestrichen.
8. Ist die Räude im Winter festgestellt und bis zur Anwendung der Bäder die Schmiertur ausgeführt, so wird ein Bad genügen. Wird die Räude im Sommer und frisch festgestellt, so wird dem ersten Bade nach 8 Tagen ein zweites folgen müssen.
9. Reinigung der Kleider des Schäfers und der sonst mit der Pflege betrauten Personen ist ebenfalls nach dem Badeverfahren nöthig.





236
Von demselben Verfasser ist erschienen und in der Verlags-
handlung von A. W. Bicksfeldt, Osterwieck/Harz zu
haben:

Die Tuberculose des Rindviehs
deren Erkennung und Verhütung
mit besonderer Beziehung auf die Stierhaltung.

Preis 60 Pf.

Das
Verwerfen der Kühe
unter besonderer
Berücksichtigung des seuchenartigen Auftretens.

Preis 50 Pf.

Entstehung, Erkennung und Tilgung
der Lungenseuche
nebst Vorbaunungsmaßregeln gegen dieselbe
unter gleichzeitiger
Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen.

Preis 75 Pf.

Früher erschien von demselben Verfasser und ist durch A. W.
Bicksfeldt's Fortiments-Buchhandlung zu beziehen:

Die Lupinenkrankheit der Schafe.

Preis 1,50 M.